

Aktenzeichen:
9 RV 1010/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet am
26. Nov. 1964

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 26. November 1964, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. M a i s c h und
Bundesrichter S c h i n d l e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichterin R e i f f und
Bundessozialrichterin B e c k e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Juli 1961
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger beantragte 1951 Elternrente für sich und seine Ehefrau nach dem im Januar 1945 gefallenen Sohn J . Dieser Antrag wurde durch Bescheid vom 18. Dezember 1951 abgelehnt, weil J nicht der Ernährer der Eltern geworden wäre. Es sei nicht wahrscheinlich, daß er eine Unterhaltsleistung erbracht hätte, die den anderen Söhnen heute unmöglich sei. Der Bescheid wurde bindend. Einen weiteren im Juli 1953 beim Versorgungsamt eingegangenen Antrag auf Gewährung von Elternrente begründete der Kläger u.a. damit, daß er inzwischen 65, seine Ehefrau 62 Jahre alt geworden sei und daß er im Kriege zwei Söhne verloren habe, nämlich außer J noch den seit 1943 verschollenen Sohn G . Versorgungsamt und Landesversorgungsamt lehnten diesen Antrag mit Bescheiden vom 13. Januar und 30. September 1954 ab, weil auch Georg nicht der Ernährer der Eltern geworden wäre.

Das Sozialgericht (SG) München wies durch Urteil vom 21. März 1957 die Klage ab. Während des Berufungsverfahrens wurde den Eheleuten rückwirkend zum 1. Mai 1957 Elternbeihilfe von monatlich DM 44,-- bewilligt. Der Antrag auf Zahlung der vollen Elternrente wurde aufrechterhalten. Nachdem die Ehefrau des Klägers am 28. Juni 1961 verstorben war, beantragte der Kläger, den Beklagten zu verurteilen, ihm ab 30. November 1953 Rente zu gewähren. Mit Urteil vom 25. Juli 1961 verwarf das Landessozialgericht (LSG) die Berufung als unzulässig und ließ die Revision zu. Über die Berufung des Klägers habe selbständig entschieden werden können, weil die Geltendmachung des Anspruchs auf Elternrente keine notwendige Streitgenossenschaft der Eltern im Sinne des § 62 der Zivilprozeßordnung (ZPO) begründe (BSG 8, 149). Die Berufung sei

- 3 -



- 3 -

aber nach § 148 Ziff. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht statthaft, da die angerochtene Entscheidung eine Neufeststellung der Versorgungsbezüge wegen Änderung der Verhältnisse betreffe und der Kläger Verfahrensrügen nicht erhoben habe. Die Elternrente gehöre zu den Versorgungsbezügen im Sinne des § 148 Ziff. 3 SGG. Der Anwendung dieser Vorschrift stehe nicht entgegen, daß mit dem Bescheid vom 18. Dezember 1951 der Elternrentenanspruch abgelehnt worden sei. § 62 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) setze nicht die Bewilligung von Rente im Erstbescheid voraus. Die Neufeststellung der Rente unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse werde auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß im vorausgegangenen Bescheid lediglich die Ernährereigenschaft des Sohnes J verneint worden sei und die Bescheide vom 13. Januar 1954 und 30. September 1954 sich erstmalig mit der Frage befaßt haben, ob G als Ernährer der Eltern zu erachten sei. Wenn zur Begründung eines früher abgelehnten Anspruchs die Ernährereigenschaft eines weiteren Sohnes behauptet werde, so werde damit eine Anspruchsvoraussetzung "unter anderen Gesichtspunkten" vorgetragen, was stets nur im Rahmen eines Verfahrens nach § 62 BVG erörtert werden könne, sofern nicht ein Zugunstenbescheid im Sinne des § 40 VwVG erteilt worden sei. Daß der Bescheid vom 13. Januar 1954 eine Zugunstenentscheidung sein solle, ergebe sich nicht aus seinem Inhalt. Nicht jede erneute Sachprüfung, die nicht ausdrücklich auf die Bindungswirkung eines früheren Verwaltungsaktes abstelle, könne als Zugunstenregelung gedeutet werden.

Mit der Revision rügt der Kläger Verletzung des § 148 Nr. 3 SGG aF; die Berufung habe nicht verworfen werden dürfen, weil das Urteil des SG nicht eine Neufeststellung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200-Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

wegen Änderung der Verhältnisse betroffen habe. Der bindend gewordene Bescheid vom 18. Dezember 1951 habe sich mit einem anderen Tatbestand, nämlich nur mit dem Anspruch auf Elternrente nach dem Sohn J befaßt; der mit den Bescheiden vom 13. Januar 1954 und 30. September 1954 abgelehnte Anspruch sei dagegen auf die Ernährereigenschaft des Sohnes G gestützt worden. Es sei nicht ersichtlich, welche Verhältnisse sich nach Erlaß des Bescheides vom 18. Dezember 1951 geändert haben sollten. Der Kläger beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte schließt sich diesem Antrag an.

Die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist daher zulässig (§§ 164, 166 SGG). Sachlich ist sie begründet.

Die Revision rügt mit Recht Verletzung des § 148 Nr. 3 SGG. Das Urteil des SG ist am 21. März 1957, also vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 25. Juni 1958 (BGBl. I, 409), ergangen. Nach § 148 Nr. 3 SGG in der bis zum 30. Juni 1958 geltenden Fassung (aF) konnten in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung Urteile mit der Berufung nicht angefochten werden, wenn sie den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) oder die Neufeststellung der Versorgungsbezüge wegen Änderung der Verhältnisse betrafen, soweit nicht die Schwerbeschädigteneigenschaft oder die Gewährung der Grundrente davon abhing. Da die übrigen in § 148 SGG genannten Berufungsausschlußgründe nicht vorliegen und auch die Voraussetzungen des § 144 SGG nicht

- 5 -



- 5 -

zutreffen, hängt die Statthaftigkeit der Berufung davon ab, ob der Bescheid vom 13. Januar 1954, dessen Rechtmäßigkeit das SG bejaht hat, die Neufeststellung der Versorgungsbezüge wegen Änderung der Verhältnisse betrifft. Das ist zu verneinen. Eine Neufeststellung setzt voraus, daß bereits über eine Feststellung der Versorgungsbezüge entschieden worden ist; dabei kann die erste Feststellung, wie das LSG zutreffend erkannt hat, auch in einer Ablehnung bestanden haben (BSG in SozR SGG § 148 Nr. 25). Ein Bescheid betrifft aber nur dann eine Neufeststellung wegen Änderung der Verhältnisse, wenn er sich auf eine Anspruchsvoraussetzung - tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse - bezieht, die bereits Gegenstand der ersten Feststellung war. Die für eine Neufeststellung erforderliche Änderung dieser Verhältnisse setzt voraus, daß die bei der Erstfeststellung zugrunde gelegten Verhältnisse und diejenigen der Neufeststellung miteinander vergleichbar sind (vgl. Urteil des Senats vom 28. November 1962 in SozR SGG § 148 Nr. 29). Eine Neufeststellung wegen Änderung der Verhältnisse liegt jedoch nicht vor, wenn die neue Feststellung wegen einer bei der ersten Feststellung gar nicht geprüften Voraussetzung erfolgt (BSG in SozR SGG § 148 Nr. 25). Um einen solchen Fall handelt es sich hier. Mit dem Bescheid vom 18. Dezember 1951 wurde der Antrag auf Elternrente abgelehnt, weil der Sohn J_____ nicht der Ernährer des Klägers und seiner Ehefrau geworden wäre. Das LSG hat festgestellt, daß der Bescheid vom 13. Januar 1954 sich erstmalig damit befaßt habe, ob G Ernährer seiner Eltern geworden wäre und daß in dem 1951 gestellten Antrag nichts davon erwähnt sei, daß er verschollen war. Das Versorgungsamt hat darum diesen Sachverhalt auch nicht in dem 1951 erlassenen Bescheid geprüft. An den tat-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

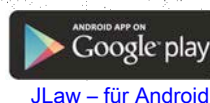
sächlichen Feststellungen zur Ernährereigenschaft des Sohnes J, die dem Bescheid vom 18. Dezember 1951 zugrunde gelegt wurden, hat sich später nichts geändert und konnte sich auch nichts mehr ändern. Der Kläger hat vielmehr 1953 einen neuen Anspruch geltend gemacht, der zwar wiederum auf die Gewährung von Elternrente gerichtet war, aber nunmehr auch auf den Verlust des Sohnes G gestützt wurde. Dieser Sachverhalt war nicht geeignet, den für den Bescheid vom 18. Dezember 1951 maßgeblich gewesenen Sachverhalt zu ändern. Der Bescheid vom 13. Januar 1954 bedeutet darum hinsichtlich des Sohnes Georg ebenso wenig eine Neufeststellung der Rente wegen Änderung der Verhältnisse wie ein Bescheid, mit dem die Elternrente wegen fehlender Ernährereigenschaft eines gefallenen Sohnes abgelehnt wird, nachdem vorher dieselbe Rechtsfolge mit der Begründung ausgesprochen wurde, daß die Eltern nicht bedürftig seien (BSG in SozR SGG § 148 Nr. 25). Hier wie im vorliegenden Falle handelt es sich bei dem zweiten Bescheid, soweit er die Ernährereigenschaft des Sohnes Georg betraf, um eine Erstfeststellung, nicht um eine Neufeststellung wegen Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 148 Nr. 3 SGG aF.

Aus alledem ergibt sich, daß die Revision zutreffend die Verletzung des § 148 Nr. 3 SGG aF gerügt hat. Das LSG hätte die Berufung, da sie nicht nach § 148 Nr. 3 SGG aF ausgeschlossen war, nicht als unzulässig verwerfen dürfen, sondern in der Sache selbst entscheiden müssen. Da das angefochtene Urteil auf dieser Gesetzesverletzung beruht und es sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt (§ 170 Abs. 1 Satz 2 SGG), war es aufzuheben. Der Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, weil das LSG die für den Anspruch auf Elternrente nach dem Sohne G erforderlichen Feststellungen nicht ge-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

troffen hat. Die Sache war daher nach § 170 Abs. 2
Satz 2 SGG an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem das Verfahren ab-
schließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)